



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2026

ASA

Dringlicher Berichtsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mittelzuweisung und Auswahl der geförderten Einrichtungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG)

In § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz (HAGGewHG) wird die Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten in den Jahren 2027 und 2028 geregelt. Nach § 4 Abs. 2 HAGGewHG bestimmt sich die Höhe der den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Mittel nach Anlage 1. Als Orientierungspunkt für die Berechnung der Budgets werden in der Gesetzesbegründung insbesondere die Höhe der Landesmittel sowie die kommunale Ko-Finanzierung im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen und die von den Trägern eingesetzten Eigenmittel genannt, die über die Bedarfs- und Bestandsanalyse ermittelt wurden. Darüber hinaus seien geplante Kapazitätserweiterungen der Einrichtungen als auch die verpflichtende Rufbereitschaft beim Budget für die Schutzeinrichtungen berücksichtigt worden. Nach § 4 Abs. 5 HAGGewHG bestimmt sich die Auswahl der Einrichtungen, an deren Träger die Mittel weitergeleitet werden, nach Anlage 2. Informationen zu den Auswahlkriterien für die hier aufgeführten Einrichtungen fehlen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss (ASA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Berechnung und Bemessungsgrundlage der Mittel nach Anlage 1 HAGGewHG

1. Welche Berechnungsmethode beziehungsweise welcher Verteilungsschlüssel liegt den in Anlage 1 ausgewiesenen Mitteln für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zugrunde?
2. Zu welchen Anteilen setzt sich der Gesamtzuweisungsbetrag nach § 4 Absatz 2 Satz 1 in Höhe von 29.950.049 Euro für das Jahr 2027 zusammen? Bitte jeweils die Anteile für ehemals Landesmittel über kommunalisierte Soziale Hilfen, kommunale Ko-Finanzierung und Eigenmittel der Träger angeben.
3. Wie hoch waren die Mittel, die in den Jahren 2025 und 2026 durch das Land, die Kommunen und die Träger für das Gewalthilfesystem in Hessen insgesamt bereitgestellt wurden? Angaben bitte pro Jahr und getrennt nach Finanzierungsbestandteil.
4. Wie genau wurden die kommunale Ko-Finanzierung im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen sowie die von den Trägern eingesetzten Eigenmittel im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalyse erfasst? Bitte Angaben dazu, bei wem die jeweiligen Daten erhoben wurden, zu welchem Zeitpunkt beziehungsweise welchen Zeitpunkten und welche einzelnen Finanzierungsanteile erfasst wurden.
5. Wurden die Schutzeinrichtungen auch zu ihren Personalmehrbedarfen befragt, um ihre Einrichtung nach den von ihnen gesetzten Qualitätsmaßstäben betreiben zu können?
6. Wenn ja: Inwiefern wurde dies bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge berücksichtigt?
7. Wie genau wurden geplante Kapazitätserweiterungen der Einrichtungen beim Budget für die Schutzeinrichtungen berücksichtigt? Bitte sowohl die Berechnungsgrundlage angeben als auch die konkrete Summe an Fördermitteln für geplante Kapazitätserweiterungen.

8. Welche Parameter wurden angelegt, um die verpflichtende Rufbereitschaft beim Budget für die Schutzeinrichtungen zu berücksichtigen? Bitte sowohl die Berechnungsgrundlage als auch die konkrete Summe an Fördermitteln, die für die Gewährleistung der verpflichtenden Rufbereitschaft vorgesehen wurden, angeben.
9. Welcher Parameter wurde angelegt, um Aufgaben im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperationen der Beratungs- und Schutzeinrichtungen mit Dritten und für die Zusammenarbeit auf Landesebene in den Landesarbeitsgemeinschaften beim Budget für die Schutzeinrichtungen zu berücksichtigen? Bitte sowohl die Berechnungsgrundlage angeben als auch die konkrete Summe an Fördermitteln, die für Aufgaben im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperationen vorgesehen wurden.
10. Welche Bedeutung haben ab dem 1. Januar 2027 bestehende beziehungsweise bislang praktizierte einzelfallbezogene Finanzierungen, insbesondere über Tagessätze und Kosten-erstattungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, für die Bemessung der Mittel nach Anlage 1 des Ausführungsgesetzes?
11. Welche der bislang zum Teil über Tagessätze finanzierten Kostenbestandteile sollen ab dem 1. Januar 2027 weiterhin über individuelle Leistungsansprüche finanziert werden und welche sollen durch die Finanzierung nach dem Gewalthilfegesetz ersetzt werden?
12. Wie definiert die Landesregierung den in der Gesetzesbegründung genannten Begriff der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ der Träger, der bei der Entscheidung der Landkreise und kreisfreien Städte über die Verteilung der ihnen nach Anlage 1 zugewiesenen Mittel auf die in Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen zugrunde gelegt werden soll?
13. Auf welcher konkreten Grundlage wurde die Entscheidung dafür gefällt, dass die Zuweisungsbeträge von 2027 auf 2028 für die meisten Städte und Landkreise um 1,5 Prozent steigen?
14. Inwiefern sind hier Tarifsteigerungen und Inflation berücksichtigt?
15. Vor welchem Hintergrund erhöhen sich die Zuweisungsbeträge für die Städte Darmstadt (+17,32 Prozent) und Offenbach (+36,48 Prozent) von 2027 auf 2028 überproportional?
16. Vor welchem Hintergrund erhält der Wetteraukreis – als einziger Kreis – nur eine Erhöhung des Zuweisungsbetrags von 2027 auf 2028 um 1,4 Prozent?

II. Auswahl der Einrichtungen nach Anlage 2 HAGGewHG

17. Welche konkreten Auswahlkriterien wurden für die zu finanzierenden Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen in Anlage 2 HAGGewHG herangezogen?
18. Wurde eine Aufnahme der folgenden Einrichtungen geprüft:
 - a) die Träger von 22 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend aus dem Zielbereich 12 der kommunalisierten Hilfen, die auch Frauen beraten, die in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter sexualisierte Gewalt erlebt haben und im Erwachsenenalter Hilfe in Anspruch nehmen,
 - b) die Fachberatungsstelle eigenMächtig e. V. aus Kassel,
 - c) die Fachberatungsstelle von FeM Mädchenhaus e. V. aus Frankfurt a. M.?
19. Welche Fachberatungsstellen und/oder Projekte beziehungsweise Angebote waren Gegenstand der Bestands- und Bedarfsanalyse, wurden aber nicht in Anlage 2 HAGGewHG aufgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.
20. Aus welchen konkreten Gründen wurden die in Fragen 18 und 19 genannten Einrichtungen nicht in Anlage 2 aufgenommen?

III. Ergebnisse der Bedarfsanalyse

21. Wann und in welcher Form plant die Landesregierung, die bereits vorliegenden Zwischenergebnisse der Bedarfsanalyse den Fraktionen zur Verfügung zu stellen?
22. Wann und in welcher Form plant die Landesregierung, die finalen Ergebnisse der Bedarfsanalyse den Fraktionen zur Verfügung zu stellen?
23. Falls die Ergebnisse der Bedarfsanalyse den Fraktionen gar nicht oder erst im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt werden sollen: Wie bewertet die Landesregierung dies vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, dass die Kenntnis über diese Ergebnisse für die parlamentarische Befassung mit dem HAGGewHG unerlässlich ist?

Wiesbaden, 21. Oktober 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführerin:
Miriam Dahlke